

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 18

Donnerstag, 6. Mai 2021

80. Jahrgang

Notdienste/Service



Störungsrufnummer Wasser

Bei dringenden Störungen im Bereich der Wasserversorgung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Störungsrufnummer der Stadtwerke Rottenburg, Tel. 07472 933200, auf.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 8.5.2021

Eichenberg-Apotheke, Marktstraße 5
Hirrlingen, Tel. 07478 91170

Sonntag, 9.5.2021

Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 7
Hechingen, Tel. 07471 9840800

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen, Medizinische Klinik
Otfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Ambulanter Pflegedienst

Sozialstation



Rottenburg

Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Ambulante Pflege an der Starzel

Oberdorfstraße 4
72414 Rangendingen
Tel. 07471 870962-0
E-Mail:
info@pflege-starzel.de
Grundpflege - Behandlungspflege -
Hauswirtschaft - stundenweise Betreuung



Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen



Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: **Standort Rottenburg**
Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gp@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psb@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Geänderter Redaktionsschluss

Für die nächste Ausgabe des Gemeindeboten muss der Redaktionsschluss wegen des Feiertages **Christi Himmelfahrt** auf **Montag, 10. Mai 2021, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus vorverlegt** werden. Wir bitten um Beachtung, da später eingehende Berichte nicht mehr berücksichtigt werden können.

Der Verlag

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Hirrlingen
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Christoph Wild,
Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, oder
sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Beim Schloss 2
Tel. 07478 261157
buecherei@hirrlingen.de

Öffnungszeiten (aktuell):

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 16.00 bis 18.00 Uhr

Bücherei
Hirrlingen



Wir sind weiter für Euch da!

Die neuesten Infos findet Ihr hier auf unserer Homepage, ebenso den Link zur Onleihe Neckar-Alb, die auch außerhalb der Öffnungszeiten mit 27.000 eMedien viel Lesestoff bietet.



Für Buchtipps und Leseinspirationen folgt uns sehr gerne auf Instagram!

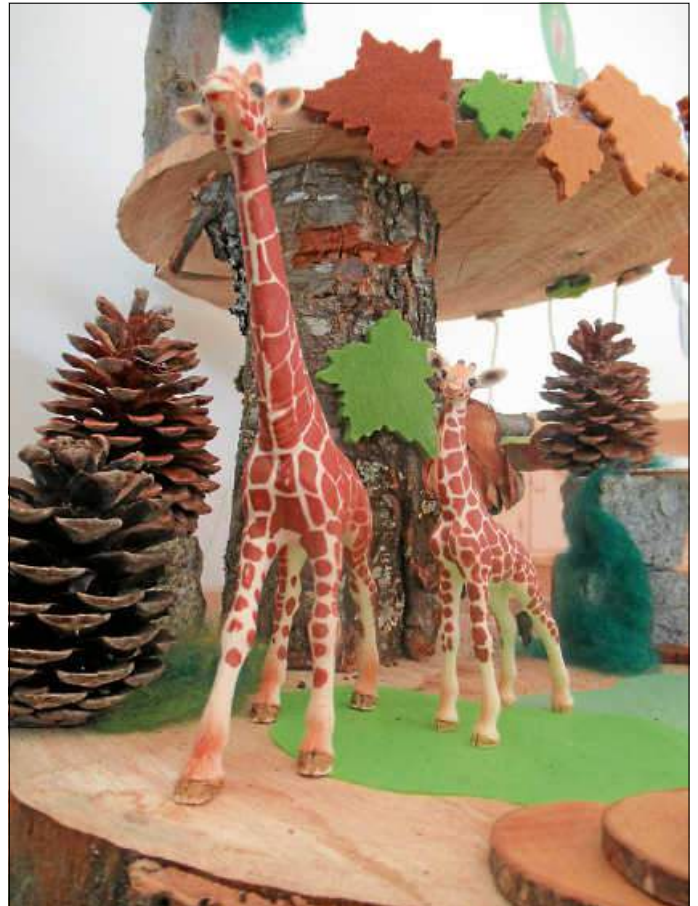


BUECHEREI.HIRRLINGEN

Kindergarten Lehen

Herstellung Naturspiellandschaft

Auch in Zeiten der Notbetreuung ist es uns wichtig, den Kindern immer wieder neues, kreatives und spannendes Spielmaterial zur Verfügung zu stellen. Aus verschiedenem Naturmaterial wie zum Beispiel Stämmen, Holzscheiben, Tannenzapfen, Leder, Baumrinde etc. haben wir eine Landschaft entstehen lassen. Diese kann auf unterschiedliche Art und Weise bespielt werden und die Kinder können ihrer Fantasie freien Lauf lassen.



Fotos: Kindergarten Lehen

Muttertag und Vatertag

Bereits bevor wir den Normalbetrieb leider wieder schließen mussten, haben wir uns gemeinsam mit den Kindern viele Gedanken über die Mamas und Papas gemacht. Dabei kamen von den Kindern wunderschöne Aussagen, wie zum Beispiel: „Papa ist mein Freund“, „Sie erzählen mir immer tolle Geschichten“, „Sie sind toll, weil sie immer Süßigkeiten mit mir essen“ und „Ich hab sie lieb, weil sie immer mit mir spielen“. Da sich die Kinder so schöne Gedanken gemacht und auch fleißig gebastelt haben, wollen wir Ihnen anbieten, diese wertvollen Geschenke gemeinsam mit Ihren Kindern bei uns im Außenbereich vor dem Haupteingang abzuholen. Gerne dürfen Sie am Donnerstag, 6.5., und Freitag, 7.5.2021, bei uns vorbeikommen und diese abholen. Wir wünschen Ihnen im Kreise Ihrer Liebsten schöne gemeinsame Tage und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

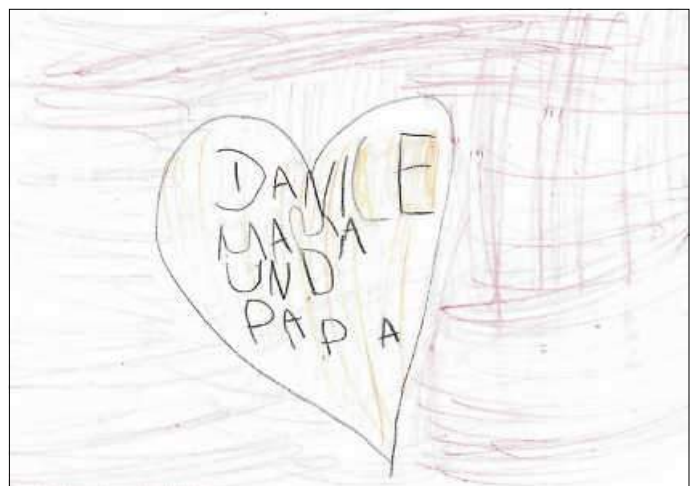


Bild: Kindergarten Lehen

Informationen der Gemeindeverwaltung



Grund- und Gewerbesteuer- Vorauszahlungen: 2. Rate 2021

Die 2. Rate der Grund- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 ist am 15.5.2021 zur Zahlung fällig. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem zuletzt ergangenen Bescheid. Um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, bitten wir Sie, die Zahlungstermine einzuhalten. Bei Teilnehmern am Einzugsverfahren wird der fällige Betrag rechtzeitig vom Konto abgebucht.

Kinder- und Jugendbüro Hirrlingen



DIASPORAHaus
BIETENHAUSEN e.V.



Gemeinde Hirrlingen

Kontaktzeit

Donnerstag 13.30 - 14.30 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Soziale Gruppenarbeit

Dienstag 14.15 - 16.45 Uhr
Freitag 12.00 - 15.15 Uhr

Kindercafé

Donnerstag 15.15 - 16.45 Uhr

Teenieclub

Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

Gesprächs-/Beratungszeit

nach Vereinbarung
Termine können gerne persönlich, per Telefon oder per E-Mail vereinbart werden.

Beim Schloss 2, Tel. 07478 260019, Fax 2621120
E-Mail: jugendbuero.hirrlingen@diasporahaus.de

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Kultusministerium informiert über Rückkehr zum Wechselunterricht

Um Fragen der Schulen beim Wiedereinstieg in den Unterricht zu klären, hat das Kultusministerium die Schulen am 3. Mai 2021 informiert, wie die Rückkehr zum Wechselunterricht bei einem Absinken der Sieben-Tages-Inzidenz unter 165 abläuft. Außerdem hat das Kultusministerium die Informationen zum Wechselunterricht und zu Leistungsfeststellungen präzisiert. In dem Schreiben hat das Kultusministerium auch darüber informiert, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 29. April 2021 die indirekte Testpflicht an Schulen bestätigt hat (1 S 1204/21). Die Entscheidungen von Familiengerichten in Einzelfällen wie beispielsweise in Weimar haben für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen im Land keine Bedeutung. „Es ist positiv, wenn die Inzidenzzahlen in Baden-Württemberg leicht sinken. Dadurch wird hoffentlich bald wieder mehr Wechsel- und hoffentlich auch bald wieder mehr Präsenzunterricht möglich sein. Dieser ist für Kinder und Jugendliche sowie auch hinsichtlich des Lernerfolgs durch nichts zu ersetzen“,

sagt Kultusministerin Dr. Eisenmann. Sie begrüße auch, dass die indirekte Testpflicht durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden sei. „Das zeigt, dass wir angemessene Maßnahmen für den Schutz der Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler ergreifen“, so die Kultusministerin.

Rückkehr zum Wechselunterricht bei sinkenden Inzidenzzahlen

Voraussetzung für eine Rückkehr zum Wechselunterricht ist, dass der Schwellenwert der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 in dem betreffenden Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird. Zu den Werktagen zählen ebenfalls Samstage. Die Untersagung des Präsenzunterrichts tritt dann am übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht, das zuständige Gesundheitsamt macht den Tag, ab dem die Maßnahmen nicht mehr gelten, ortsüblich bekannt. Die Schulen haben außerdem eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen. Diese können sie nutzen, wenn die Rückkehr zum Wechselunterricht nach dem Ablauf der Frist aus organisatorischen Gründen nicht unmittelbar möglich ist. Könnte zum Beispiel der Wechselunterricht nach der Bekanntmachung des Gesundheitsamtes an einem Freitag wieder aufgenommen werden, kann die Schule auch entscheiden, erst am darauf folgenden Montag wieder mit dem Wechselunterricht zu beginnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Eine vorzeitige Aufnahme des Wechselunterrichts ist allerdings ausgeschlossen.

Präzisierungen zum Wechselunterricht

Das Bundesrecht schreibt vor, dass, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge den Schwellenwert von 100 überschreitet, ab dem übernächsten Tag nur noch Präsenzunterricht im Wechselunterricht möglich ist. Das Landesrecht schreibt allerdings zudem vor, dass auch bei einer Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 im Wechselunterricht zu unterrichten ist, wenn dies zur Wahrung des Abstands notwendig ist. Der Wechselunterricht ist also ein Instrument, um dem Abstandsgebot an den Schulen Rechnung zu tragen und die Zahl der Sozialkontakte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu reduzieren.

Wechselunterricht bedeutet dabei allerdings, dass ein Wechsel aus Präsenz- und Fernunterricht stattfinden muss. Ein durchgängiger Präsenzunterricht für einzelne Klassen oder Lerngruppen ist nicht möglich. Nicht verbindlich vorgegeben ist hingegen der Anteil des Fernunterrichts sowie in welcher Häufigkeit zwischen Fern- und Präsenzunterricht gewechselt werden muss. Das Ziel ist aber, so viel Präsenzunterricht anzubieten, wie dies unter Wahrung der Vorgaben möglich ist.

Schriftliche Leistungsfeststellungen in Präsenz

Schriftliche Leistungsfeststellungen in Präsenz sind auch dann erlaubt, wenn der Präsenzunterricht wegen Überschreitens des Schwellenwerts bei der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 untersagt ist. Bedingung ist allerdings, dass diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind. Dabei gilt, dass die Mindestanzahl, die zum Beispiel in der Notenbildungsverordnung des Kultusministeriums geregelt ist, aufgrund der Pandemiesituation unterschritten werden darf. Pro Halbjahr ist also grundsätzlich nur noch mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen.

In Fächern, für die keine Mindestanzahl der schriftlichen Arbeiten vorgeschrieben ist, dürfen bei einem Überschreiten des Schwellenwerts bei der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 und einer damit einhergehenden Untersagung des Präsenzunterrichts keine Leistungsfeststellungen in Präsenz durchgeführt werden. So ist zum Beispiel an den Grundschulen lediglich eine Höchstzahl an schriftlichen Arbeiten bestimmt. Es gibt hier keine Mindestanzahl, die es ermöglicht, Leistungsfeststellungen trotz der Untersagung des Präsenzunterrichts in Präsenz durchzuführen.

Weitere Informationen

Dieses Schreiben sowie alle weiteren Schreiben an die Schulen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/aktuelle-infos-corona>.

Landratsamt Tübingen



Allgemeinverfügung (Entwurf Stand 3.5.2021, 15.45 Uhr) zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach § 20 Abs. 9 CoronaVO

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1, 9 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a-6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Tübingen/Gesundheitsamt für das gesamte Landkreisgebiet folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 20 Abs. 9 CoronaVO werden im Landkreis Tübingen wie folgt festgelegt:
 - (1) Gemeinde Hirrlingen
 - Areal Grundschule Hirrlingen (Bietenhauser Str. 3), Eichenberghalle inklusive Parkplatz, Schloß Hirrlingen inklusive Schloßhof und Schloßweiherplatz, Marktstraße 1 – 29 sowie Jugend- und Vereinshaus und Bürgerhaus (Beim Schloß 3-4)
2. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 erteilt die Ortschaftsbehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft. Sie tritt vorher außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 100/100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Tübingen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus getroffen. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO sind die unteren Verwaltungsbehörden befugt und aufgerufen, soweit erforderlich, weitergehende Schutzmaßnahmen zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu treffen. Hierzu sieht § 20 Abs. 9 der CoronaVO die Ausweisung von Flächen zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit vor. Der Landkreis Tübingen hat am 30.3.2021 den Grenzwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen überschritten und seitdem nicht mehr unterschritten. Am 3.5.2021 beträgt die Inzidenz laut RKI 170,1.

Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Mit den in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen stützen sich auf § 20 Abs. 9 CoronaVO, wonach Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG geht davon aus, dass die Übertragung des Virus insbesondere durch Tröpfcheninfektionen aus dem Rachen- und Nasenbereich sowie durch Luftaerosole dieser Ausscheidungen übertragen wird. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Bei unkontrollierter Ausbreitung des Virus ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsver-

läufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Das RKI empfiehlt vorrangig die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, die Einhaltung von Abständen und Vermeidung nicht dringend erforderlicher Kontakte.

Dem Landratsamt liegen Erkenntnisse vor, dass die Regeln zur Kontaktbeschränkung (§ 9 CoronaVO) und des Abstandsgebotes (§ 2 CoronaVO) insbesondere bei privaten Zusammenkünften an öffentlichen Orten unter Einfluss alkoholischer Getränke missachtet werden.

Durch den Verzehr alkoholischer Getränke wird bereits bei geringen Mengen die Steuerungsfähigkeit herabgesetzt, ferner tritt regelmäßig eine Enthemmung ein, sodass die Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten deutlich erhöht ist.

Das Landratsamt nimmt auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse an, dass die Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten in Zusammenhang mit dem Konsum alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten einen wesentlichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Tübingen ausübt. Auf Grund der Erkenntnisse erfolgten die Zusammenkünfte vorrangig in Fußgängerbereichen, öffentlichen Grünanlagen der Kommunen und auf Grillplätzen. Das Landratsamt erlässt die Allgemeinverfügung, um gezielt gegen Verstöße gegen infektionsverhütende Maßnahmen vorzugehen und unterhält in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen ein „Monitoring-System“, um an Hand von Rückmeldungen über sonstige gefahrenträchtige öffentliche Orte die Verfügung gezielt anpassen zu können. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Flächen betreffen öffentliche Bereiche, an denen die Ortschaftsbehörden Verstöße gegen Kontakt- und Ansammlungsverbote oder Hinweise auf gesteigerten Konsum von Alkoholika (insbesondere durch Auffinden leerer Flaschen und Dosen alkoholischer Getränke) festgestellt haben.

Die Maßnahmen sind bis einschließlich 16.5.2021 begrenzt, um unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inkubationszeit den Einfluss auf das Infektionsgeschehen beurteilen zu können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 27.3.2021 (in der jeweils gültigen Fassung) (CoronaVO) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 – 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV). Nach § 1 Abs. 6a-c S.1 IfSGZustV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.3 ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG (Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus von einer Anhörung abgesehen.

Gem. § 20 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt werden, weitergehende Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Infektionen erlassen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung

übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen zu Abgabe und Konsum alkoholischer Getränke, die bereits durch den Verordnungsgeber in § 20 Abs. 9 CoronaVO vorgesehen sind. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tübingen bereits verbreitet, sodass Personen i.S.d. § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt wurden. Im Kreis Tübingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 18.3., die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 30.3.2021 dauerhaft überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage, insbesondere das aktuell vorliegende exponentielle Wachstum der Neuinfektionen, sieht das Landratsamt Tübingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen.

Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Verläufen zu rechnen. Es droht die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Die Gefahr besteht auch in Ansehung der Tatsache, dass zwischenzeitlich ca. 27,7 % der Bevölkerung eine Erst- und ca. 7,7 % eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, da insbesondere durch das Auftreten von Virusvarianten, insbesondere der sogenannten „britischen Mutante“ (B.1.1.7), die zwischenzeitlich im Kreisgebiet vorherrschend ist, schwere, kritische und tödliche Verläufe auch bei Personengruppen auftreten, die bis auf wenige Ausnahmen noch ohne Impfschutz sind.

Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg würde dann selbst die gut ausgebaute Krankenhausinfrastruktur gefährden mit potenziell erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Die Zahl der Hospitalisierten im Landkreis steigt beständig. Stand 30.4.2021 versorgt das Universitätsklinikum Tübingen 31 mit dem Coronavirus infizierte Patienten, 21 davon auf der Intensivstation. Vor einem Monat (29.3.2021) wurden nur 12 mit dem Coronavirus infizierte Patienten versorgt, hiervon 9 auf der Intensivstation. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und insbesondere gesundheitliche Situation im Landkreis Tübingen und dem gesamten Land hätten. Die in der Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar. Das Landratsamt hat Erkenntnisse gewonnen, nach denen Übertretungen der Kontaktbeschränkungen (§ 9 CoronaVO) sowie Abstands- und Hygienegebote (§§ 2 bzw. 4 CoronaVO) im Rahmen des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit stattfinden. Die Untersagung ist zur Durchsetzung der Maßnahmen aus der CoronaVO geeignet. Durch die Untersagung der Abgabe und des Konsums von Alkohol an öffentlichen Plätzen werden Gelegenheiten zur Bildung von Ansammlungen und der Unterschreitung des gebotenen Abstandes verringert.

Insbesondere ab dem Monat Mai ist auf Grund von Feiertagen, langen Wochenenden und dem Temperaturanstieg mit vermehrten Ausflugsaktivitäten zu rechnen. Im Rahmen von Ausflugsaktivitäten ist schwerpunktmäßig bei jüngeren Bevölkerungsgruppen mit Alkoholkonsum und Ansammlungen zu rechnen. Die Gruppe der 20- bis 29-Jährigen verzeichnet im Zeitraum 1.3. bis 18.4.2021 mit einem Anteil von 19 % (280 von 1492 Fällen) den höchsten Anteil an Neuinfektionen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, dem Landratsamt stehen keine gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung. Die Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere nur

auf öffentliche Flächen, an denen verstärkt Verstöße gegen die Coronaschutzmaßnahmen verzeichnet werden konnten. Die Maßnahmen sind auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch das Ausschankverbot wird die Möglichkeit des Erwerbs alkoholischer Getränke nicht generell unterbunden, sodass ein Erwerb und der Konsum im privaten Bereich möglich bleiben. Der Ausschank offener alkoholischer Getränke bietet jedoch eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Konsum im öffentlichen Raum und in Gruppen stattfindet.

In Bezug auf die Risiken für die Kontakt- und Hygienevorschriften durch die alkoholbedingte Enthemmung muss das Interesse der Bürger am Konsum an bestimmten öffentlichen Plätzen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung besonders übertragungsträchtiger Verhaltensweisen in Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus zurücktreten. Das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S.1 GG). In der gegenwärtigen Situation steht zu erwarten, dass eine Beschränkung von Alkoholausschank und -konsum zu einer Reduzierung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Aufgrund der potenziellen Gefahr für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens muss die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger in Ansehung der Bedeutung des Schutzgutes der gefährdeten Rechtsgüter zurückstehen.

Nach § 20 Abs. 1 S.1 LVwVfG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z.B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Ansammlungen im Zweifel unmittelbar aufzulösen sind, um den Zweck der Maßnahmen nicht zu gefährden. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

III. Hinweise

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben. Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne die Maßnahmen dieser Verfügung ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist die sofortige Bekanntmachung im Internet zwingend erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, 3.5.2021

Joachim Walter
Landrat

Geflügelpestausbuch im Landkreis Böblingen Beobachtungsgebiet und Schutzmaßnahmen im Landkreis Tübingen aufgehoben

Nach der Feststellung eines Geflügelpestausbuchs im Landkreis Böblingen wurde rund um den Umkreis des betroffenen Betriebs in Herrenberg ein Beobachtungsgebiet eingerichtet, welches auch Teile des Landkreises Tübingen umfasst. Im Rahmen einer Allgemeinverfügung hatte der Landkreis Tübingen für die Gemarkungen Haifingen, Altingen, Reusten und Breitenholz Maßnahmen für Geflügelhalter verfügt, wie z.B. Meldepflichten der Tierhalter, Verbringungsverbote für tieri-

sche Erzeugnisse und verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen. Nachdem die Geflügelpest im Ausbruchsbetrieb vollständig erloschen ist und die amtlichen Untersuchungen abgeschlossen sind, kann das Beobachtungsgebiet wieder aufgehoben werden. Diese Aufhebung hat der Landkreis Tübingen im Rahmen einer Allgemeinverfügung bekannt gemacht, die auf der Homepage www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden kann.

Amerikanische Faulbrut bei Bienen in Bodelshausen

Am 27. April 2021 wurde in einem Bienenstand auf Gemarkung Bodelshausen ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Die Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Tübingen hat im Rahmen einer Allgemeinverfügung rund um den betroffenen Bereich ein Sperrgebiet gebildet. Für Imker mit Bienenständen im Sperrbezirk gelten die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Vorgaben. Die Verfügung sowie eine Übersichtskarte des Sperrbezirks können auf der Homepage des Landkreises Tübingen www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Das sechsjährige Technische Gymnasium an der Gewerblichen Schule Tübingen: Bis zum 7. Juni 2021 bewerben

Das Technische Gymnasium an der Gewerblichen Schule Tübingen bietet für technisch interessierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ab der achten Klasse das Abitur zu erreichen.

Die sechsjährige Schulart eröffnet Schülerinnen und Schülern aus Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien den Weg zur allgemeinen Hochschulreife. Mädchen und Jungen, deren Stärken im naturwissenschaftlich-technischen Bereich liegen, können von einem Wechsel auf das Berufliche Gymnasium nach der siebten Klasse profitieren. Für einen Platz kann man sich noch bis Montag, 7. Juni 2021, bewerben. Gewechselt wird nach Abschluss der Klassenstufe sieben, der Schulbeginn erfolgt dann wie gewohnt nach den Sommerferien im September 2021. Auch ein Wechsel nach Abschluss der Klasse acht, bei dem die achte Klasse am Technischen Gymnasium wiederholt wird, ist als Einstieg möglich. Träger der Gewerblichen Schule Tübingen ist der Landkreis Tübingen.

Ausführliche Informationen zum sechsjährigen Technischen Gymnasium und zum Bewerbungsverfahren gibt es im Internet unter www.gs-tuebingen.de unter der Rubrik Bildungsangebot/Technisches Gymnasium oder unter Tel. 07071 978-212.

Neue Online-Vorträge zum Thema

„Vegetarische und vegane Ernährung für Kleinkinder“

In den kommenden Monaten bietet die Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Tübingen wieder zahlreiche Online-Vorträge an. Neben neuen Terminen zu bereits bekannten und gut nachgefragten Vorträgen zu den Themen „Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit“, „Babys erster Brei“, „Baby led weaning“ und „Essen wie die Großen“ ist ein Vortrag zum Thema „Vegetarische und vegane Ernährung für Kleinkinder?“ im Angebot. Dieser Vortrag wird am 1. Juni von 17.30 bis 19.00 Uhr und am 12. Juli von 9.00 bis 10.30 Uhr angeboten. Die Veranstaltungen finden im Rahmen der Landesinitiative BeKi (Bewusste Kinderernährung) statt und werden gefördert vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine Ernährung mit wenigen tierischen Lebensmitteln oder dem totalen Verzicht von tierischen Lebensmitteln liegt voll im Trend. Ist diese Ernährungsform denn auch für Kleinkinder geeignet? Können sie sich mit dieser Ernährungsform optimal körperlich und geistig gesund entwickeln? Ist die Nährstoffversorgung bei einer vegetarischen oder sogar veganen Ernährung ausreichend? Antworten auf diese und weitere Fragen sowie Möglichkeiten, Grenzen und Hintergründe werden im Vortrag erläutert und dargestellt. Die Teilnehmenden erhalten zahlreiche Tipps für die Umsetzung einer kindgerechten Ernährung im Alltag. Vortragsreferentinnen sind Elvira Kalbacher (Diätassistentin, Ernährungsberaterin/DGE, BeKi-Referentin und selbst Mutter von vier Kindern) sowie Andrea Knörle-Schiegg (Dipl.-Ökotrophologin (FH), BeKi-Referentin und Mutter von zwei Kindern). Beide haben viel

Erfahrung und beantworten gerne auch individuellen Fragen. Termine und Anmeldung unter www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft.html, Rubrik „aktuelle Veranstaltungen“. Dort findet man auch eine Terminübersicht für alle anderen Vorträge. Nach erfolgter Anmeldung erhält man einen Link zur Teilnahme. Wer kurzfristig doch nicht teilnehmen kann, sollte bitte über das Portal wieder absagen, damit andere Interessent*innen über die Warteliste zum Zug kommen können.

Als Jugendguide an NS-Verbrechen vor Ort erinnern: Noch bis zum 11. Mai anmelden

Auch dieses Jahr qualifizieren der Landkreis Tübingen und KulturGUT e.V. wieder Jugendliche, die als Jugendguides gegen ein Honorar an NS-Verbrechen vor Ort erinnern. Die 40-stündige kostenfreie Qualifizierung startet am 16. Mai 2021 mit einem Online-Workshop. Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren können sich noch bis zum 11. Mai 2021 mit einem halbseitigen Motivations schreiben und einem kurzen Lebenslauf unter jugendguide@kreis-tuebingen.de bewerben. Abhängig von der Entwicklung der pandemischen Lage finden die Workshops und Seminare, anhand derer die Inhalte der Qualifizierung bis zum Jahresende erarbeitet werden sollen, digital oder vor Ort statt. Nähere Infos unter www.jugendguide.de

Kreisbehindertenbeauftragte Silvia Pflumm zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 5. Mai: „Barrieren in den Köpfen abbauen“

Der Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet jedes Jahr am 5. Mai statt. Dieser Aktionstag wurde im Jahr 1992 von Interessenvertretungen ins Leben gerufen und wird seither jährlich begangen. Das Datum 5. Mai wurde gewählt, da an diesem Tag auch der Europatag des Europarates stattfindet und damit gezeigt werden soll, dass alle Menschen europaweit gleichgestellt sein sollen.

Im Jahre 1994 wurde im Grundgesetz in Artikel 3 der Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" aufgenommen. Diese Änderung gilt bis heute als großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung von Menschen mit Behinderungen.

Am 1. Mai 2002 trat das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft, welches die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen soll. 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Rechtsbehindertenkonvention beschlossen, welche im Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Seit 2014 gibt es auch auf Landesebene ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. In diesem ist unter anderem geregelt, dass es in jedem Landkreis eine/-n kommunale/-n Beauftragte/-n für die Belange von Menschen mit Behinderung geben muss, als Anlaufstelle für Betroffene und gleichzeitig als Beratung für die Verwaltung. Im Landkreis Tübingen hat dieses Amt seit Dezember letzten Jahres Silvia Pflumm inne.

Für sie hat der Europäische Protesttag eine ganz besondere Bedeutung: „Dieser Tag soll das Thema der Gleichstellung behinderter Menschen einmal mehr in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit rücken“, so Silvia Pflumm.

Die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Eigenständigkeit haben im Landkreis Tübingen einen hohen Stellenwert. Über allem steht das Ziel, Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe in sämtlichen Lebenslagen maßgeblich zu fördern. Zahlreiche Verbände und Organisationen in der Behindertenhilfe und -selbsthilfe leisten hierfür einen wichtigen Beitrag, wenn gleich die Corona-Pandemie eine große Herausforderung für diese wichtige Arbeit bedeutet.

Davon ist auch Silvia Pflumm betroffen, die ihr Amt mitten in der Pandemie angetreten hat. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen und Belange aller Menschen mit Behinderungen

im Landkreis Tübingen zu wahren und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Sie arbeitet mit Verbänden und Organisationen zusammen und steht Behörden und Organisationen, aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite.

„Inklusion ist jedoch kein Expertenthema, sondern ist überall dort präsent, wo Menschen sich begegnen“, sagt Silvia Pflumm. Viele Menschen hätten aber Berührungängste. „Die Barrieren sind oftmals in den Köpfen, aber wir alle können im Alltag dazu beitragen, diese abzubauen: Freizeit- und Vereinsaktivitäten können so gestaltet werden, dass alle mitmachen können. Der Einzelhandel von nebenan kann seinen Zugang barrierefrei gestalten. Firmen können Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen. Es gibt zahlreiche Beispiele, wie jede und jeder sich einbringen kann, dass Inklusion zur Selbstverständlichkeit wird“, ist die Kreisbehindertenbeauftragte überzeugt.

Silvia Pflumm ist im Landratsamt Tübingen unter Tel. 07071 207-6181 oder E-Mail an: kbb@kreis-tuebingen.de erreichbar. Auf der Homepage des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de, Suchbegriff „Behindertenbeauftragte“) findet man Informationen und Angebote der Kreisbehindertenbeauftragten.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden

Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Bleibt in meiner Liebe

Im Evangelium des vergangenen Sonntags werden wir von Jesus aufgefordert, als Reben an ihm, dem wahren Weinstock, zu bleiben, damit wir nicht verdorren, sondern Früchte hervorbringen. Wir hoben die Einzigkeit dieser von Jesus beanspruchten Stellung hervor und betonten, dass von ihm allein das Leben zu erhoffen ist. Kein Mensch, kein Phänomen, keine Institution kann dieser Rolle gerecht sein.

Im Evangelium von diesem Sonntag erklärt uns Jesus, wie wir, die Reben an ihm, dem Weinstock, bleiben können, nämlich indem wir in seiner Liebe bleiben. Und wie wir in seiner Liebe bleiben können, erklärt er mit der Behauptung: „Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe.“ Um zu verdeutlichen, was genau mit seinen „Geboten“ gemeint ist, sagt er: „Das ist mein Gebot: Liebt einander“ (Joh 15,12) Wir bleiben also nicht dadurch in Jesus, dass wir ihn im Gebet aufsuchen, sondern bringen erst draußen in Begegnungen mit Mitmenschen Früchte hervor. Beides geschieht in einem Zug – im Dienst aneinander.

Wir bleiben dort in ihm und bringen dort Früchte hervor, wo er durch uns Menschen vergeben darf; wo er durch uns teilen und empfangen darf („Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ – Mt. 25,40); wo er durch uns für andere da sein darf; wo er durch uns zum Gemeinwohl beitragen darf usw.

Diese Verquickung des In-Jesus-Bleiben und der Fruchtbarkeit des Menschen durch den Dienst an Seinesgleichen ist im höchsten Gebet der Kirche, der Eucharistiefeier zu finden. Die Eucharistiefeier ist als Gebet zugleich ein Dienst aneinander. Sie ist nicht nur eine Gemeinschaft mit Gott, sondern darüber hinaus ein Teilen miteinander. Das Element der Gemeinschaft liegt hier in beider Hinsicht zugrunde. In diesem Sakrament docken wir die Seele an Christus, dem Weinstock an und ermöglichen, dass er durch uns Früchte hervorbringt.

Lass zu, dass er uns liebt und durch uns andere. Bleiben wir in der Recyclinganlage seiner Liebe. Nur so kann unsere Freude vollkommen werden.

Allen einen gesegneten Sonntag.

Ihr Pfarrer Remigius Orjiukwu

Öffentliche Gottesdienste in der SE

Freitag, 7. Mai - Herz-Jesu

7.30 Uhr (D) Eucharistiefeier
8.00 - 16.00 Uhr (D) stille Anbetung
ab 16.00 Uhr (H) Krankenkommunion
18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H) Eucharistiefeier

Samstag, 8. Mai

19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 9. Mai - 6. Sonntag der Osterzeit

Ll: Apg 10,25-26; Lll: 1Joh 4,7-10; Ev: Joh 15,9-17
9.00 Uhr (D) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (H,S,He) Eucharistiefeier
18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H,D) Maiandacht
Ökumenischer Kirchentag 2021

Montag, 10. Mai

19.00 Uhr (D) Eucharistiefeier, Opfer: Miteinander teilen
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Dienstag, 11. Mai

14.00 Uhr (He) Krankenkommunion
19.00 Uhr (He) Eucharistiefeier, Opfer: Miteinander teilen
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Mittwoch, 12. Mai

7.00 Uhr (H) stille Anbetung
8.00 Uhr (H) Eucharistiefeier
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Donnerstag, 13. Mai - Christi Himmelfahrt

9.00 Uhr (H,D) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (S,He) Eucharistiefeier
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Die Gottesdienste an Christi Himmelfahrt werden in den Kirchen gefeiert.

Die Prozessionen fallen aus!

Freitag, 14. Mai

18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H) Eucharistiefeier, Opfer: Miteinander teilen

Samstag, 15. Mai

19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 16. Mai - 7. Sonntag der Osterzeit

Ll: Apg 1,15-17; Lll: 1Joh 4,11-16; Ev: Joh 17,6a-19
9.00 Uhr (F,He) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (H,D) Eucharistiefeier
18.00 Uhr (F,S) Maiandacht
18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H,D) Maiandacht

Stille Anbetung in der Marienkapelle in Dettingen im Mai:

Mo., 10. Mai, 8.00 - 13.00 Uhr
Di., 11. Mai, 8.00 - 19.00 Uhr
Mi., 12. Mai, 12.00 - 18.00 Uhr
Fr., 14. Mai, 12.00 - 17.00 Uhr

Informationen zu den Gottesdiensten:

Nachdem die Inzidenzzahl 5 Tage unter 200 geblieben ist, dürfen wir wieder in der Kirche Gottesdienste feiern.

Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Das Tragen einer medizinischen Maske (Einwegmaske) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder eine FFP2 ist Pflicht, auch für Kinder ab 6 Jahren.

- **Bitte vermeiden Sie Ansammlungen/Gruppenbildungen nach den Gottesdiensten auf dem Kirchplatz.**

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns!

Ihre Kirchengemeinde

Weitere Mitteilungen:

Vorlagen für Maiandachten für zuhause

Im Schriftenstand in den jeweiligen Kirchen der Seelsorgeeinheit Eichenberg liegen Kopiervorlagen für Maiandachten für zuhause zum Mitnehmen bereit.

Für Andachtstermine, die aufgrund der Pandemie ausfallen müssen, bitten wir um Verständnis.

Ihre Kirchengemeinde

Pfingstnovene

In den Tagen zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten betet die Kirche um das Kommen des Heiligen Geistes. Auch in diesem Jahr möchten wir diese neuntägige Andacht der Pfingstnovene zur Vorbereitung auf Pfingsten anbieten. Leider sind präsenste Gebetstreffen immer noch nicht möglich, doch sich als gemeinsame Gebetsgemeinschaft auch aus der Distanz verbunden zu wissen, stärkt, trägt und schenkt ebenfalls einen tiefen Zusammenhalt.

Ebenso wollen wir es auch mit diesem Gebetsangebot halten. Für alle Interessierten liegen Texte unserer Pfingstnovene **ab Samstag, 8. Mai** in den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit aus oder Sie finden sie auf unserer Homepage <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de/>.

Bitte nehmen Sie auch Exemplare an kranke oder weniger mobile Gemeindemitglieder mit oder melden Sie sich, wenn keine Textvorlagen mehr in den Kirchen zu finden sind. Bei Rückfragen kommen Sie gern auf uns zu!

Martina Dietrich, Gemeindefereferentin

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu, Tel. 07478 913054
Handy 0152 12907075

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin, Tel. 07472 951840
Pfarrbüro Hirrlingen Brigitte Deibler, Tel. 07478 1235
Gemeindefereferentin Martina Dietrich, Tel. 07478 2621010
Diakon i. Z. Godehard König: privat Tel. 07478 8225

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Hirrlingen

Montag von 17.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Tel. 07478 1235, Fax 07478 913053
E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de
Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de>

Evang. Kirchengemeinde Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen



Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen
Sekretariat Anja Alex: Di., 8.00 - 12.30 Uhr
Do., 14.00 - 19.00 Uhr

Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982
Pfarrerin Charlotte Sander, Tel. 07471 9845729
www.kirche-bodelshausen.de

Wochenspruch zum Sonntag Rogate, 9. Mai

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet.

Ps 66,20

Liebe Mitmenschen,

Das haben die meisten von uns einmal gelernt: Was ist das Gebet? Das Gebet ist ein Reden des Herzens mit Gott in Bitte und Fürbitte, Dank und Anbetung. Am guten wie am bösen Tag dürfen wir als Gottes Kinder im Namen Jesu zu ihm kommen. "Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen, spricht der Herr" (Jer 29,13 f.), so stand es in unserem württembergischen Konfirmandenbüchle und es gehörte zum Pflichtlernstoff. Aber Gebet ist mehr als Pflichtlernstoff. Das Gebet gehört zum Leben eines Christenmenschen dazu, die Rede mit Gott, die Rede vor Gott. Und nicht nur Christen beten. In allen Religionen wird gebetet. Aber wie betet man richtig? Welche Worte sind entscheidend, welche Umgebung, welcher Ort? Wie erreiche ich Gott wirklich? Finden meine Worte sein Ohr? Es gibt vieles, was über das Gebet

geschrieben wurde, wissenschaftliches und seelsorgerisches, es gibt Sammlungen von Gebeten für alle Lebenslagen, Anleitungen für das rechte Beten. Mir ist ein kleiner Text eines großen Komödianten in die Hände gefallen. Auch er hat sich Gedanken über das Gebet gemacht und sie in Reime gebracht. Humorvoll ja, aber doch auch ganz ernst gemeint.

Eine Gebetsanleitung von Joachim Ringelatz:

Man betet so sein Tischgebet.

Man betet, wenn man schlafen geht,
vor Gräbern und vor dem Altar.

Gut! Betet, wenn ihr's selber wollt.

Dann aber mutig und ganz wahr.

Und lasst euch keines Falles

dann sagen, was ihr beten sollt.

Gott kennt euch und weiß alles.

Vertraut ihm euer Herzeleid

und dankt ihm, wenn ihr glücklich seid.

Und schämt euch nicht. Nein lacht sogar.

Weil beten nützt, wenn's ehrlich war.

In einem Lied aus unserem Gesangbuch (EG 369) heißt es: Sing, bet und geh auf Gottes Wegen, verricht das deine nur getreu und trau des Himmels reichem Segen, so wird er bei dir werden neu. Denn welcher seine Zuversicht auf Gott setzt, den verlässt er nicht.

Sie finden die Melodie auf unserer Homepage.

Ihre Pfarrerin Charlotte Sander



Foto: Jürgen Ebert

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am 9. Mai um 10.00 Uhr in der Dionysiuskirche

(bei schönem Wetter vor der Dionysiuskirche)
mit Pfarrerin Charlotte Sander
Die Kollekte ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Bitte beachten:

Mitsingen in der Kirche ist derzeit nicht erlaubt. Die derzeit gültige Corona-Verordnung hat für Gottesdienste verbindlich einen **medizinischen Gesichtsschutz** vorgeschrieben.

Die Dionysiuskirche ist jeden Tag von frühmorgens an zur Meditation und zum Gebet geöffnet.

Sie können gerne ein Hoffnungslicht in unserer Kerzenschale anzünden.

Vielen Dank für alle Mithilfe im Gebet und im Füreinander-da-Sein und bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage:
www.kirche-bodelshausen.de

Pfarrer Ebert hat Urlaub

bis 16.5.2021. Vertretung hat Pfarrerin Sander.

Das Pfarrbüro

ist mit Anja Alex zu den Öffnungszeiten besetzt.

Veranstaltungen im ev. Gemeindehaus Bodelshausen, Lindenstraße 17:

Sonntag, 9. Mai

11.00 Uhr Württ. Christusbund: Gemeinschaftsstunde

Ökumenischer Eine-Welt-Laden

ev. Gemeindehaus
Lindenstraße 17, Bodelshausen

Öffnungszeiten:

Mittwoch 9.30 - 11.30 Uhr
Freitag 16.30 - 18.30 Uhr

Am **14.5.2021** findet kein Verkauf statt!

**Ausblick Himmelfahrt****Vatertag - Fest der Himmelfahrt Christi**

Himmelfahrt ist Vatertag. Ich meine das ernst. An diesem Tag denken Christen daran, dass Jesus Christus zurückkehrt zu seinem himmlischen Vater. Da ist er zuhause. Da gehört er hin. Der auferstandene Christus sitzt, wie es das Bekenntnis ausdrückt, zur Rechten des Vaters, des allmächtigen Gottes. Jesus lebt nicht auf den Wolken, sondern in einer unsichtbaren Realität. Das nennt die Bibel "Himmel". Von da aus kann Jesus das Ganze überblicken. Von da aus kann er allen Menschen helfen, die ihn um Hilfe bitten. Von da aus wird er einmal die Geschicke der Welt endgültig zum Guten wenden. Jesus wird Gericht halten, für Gerechtigkeit sorgen. Dann wird es keine Sünde mehr geben, keine Gemeinheit, keine betrunkenen Menschen, die Frauen und Kinder schlagen, keine Gewaltherrscher. Auch keine Pandemien. Wenn Jesus das Böse aus dem Weg geräumt hat, dann wird es gut werden mit dieser Erde.

Himmelfahrt ist Vatertag, nicht nur für Jesus. Wie ich mich als Kind erinnere: Es hatte Ärger gegeben, weil ich etwas ausgefressen hatte. Da wurde ich gehörig ausgeschimpft, vielleicht gab es sogar auch einen Klaps. Jedenfalls, der kleine Junge weint ohne Ende. Er weint so lange, bis die Wende eintritt. Bis jemand ihn wieder auf den Schoß nimmt und ihm ins Ohr sagt: Hör mal, der Papa hat dich doch lieb. Das tut gut, das tröstet. Jetzt noch ein wenig weiterschlucken, damit dieser kostbare Trost noch eine Weile anhält. Der Papa ist dir nicht mehr böse, er hat dich ganz lieb. Ich kann heute noch spüren, wie mir das gutgetan hat. Immer wieder wollte ich das hören. Und auch Erwachsene wollen das hören. Denn alle kennen dieses Gefühl: Keiner mag mich. Keiner fragt nach mir. Himmelfahrt erinnert daran: Du bist nicht allein. Es ist sehr wohl jemand da, der hinter dir steht. Deine Eltern können dir irgendwann nicht mehr helfen. Aber der himmlische Vater, der hat dich lieb, der will dich nicht verlieren. Und selbst wenn du etwas Schlimmes getan hast, wenn du von zuhause abgehauen bist: Der Papa wartet auf dich. Da gibt es keine Moralpredigt, keine Schläge. Da bist du zuhause. Da bist du sicher. "Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt, so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten", heißt es in einem Psalm.

Nicht alle können es glauben, dass es außer den Eltern noch einen himmlischen Vater gibt. Auch Christen kennen diese Angst, dass Gott plötzlich nicht mehr da ist, um seine Kinder zu schützen. Deshalb feiern wir Himmelfahrt als den "Jesus geht zum Vater"-Tag. Jesus geht zum Vater und er will, dass du das auch tust. Was immer in deinem Leben schon geschehen ist oder noch geschehen wird: Der Papa hat dich lieb. Bleib in seiner Nähe. Rede mit ihm, und achte auf das, was er zu dir sagt.

Wir laden Sie ein zum Gottesdienst am **Donnerstag, 13.5.2021, 10.00 Uhr, an der Dionysiuskirche in Bodelshausen** und grüßen Sie herzlich.

Pfarrer Dr. Friedemann Fritsch
Pfarrerin Susanne Fritsch, Hirrlingen

**Original Hirrlinger
Schlosshexen e.V.****Absage Vatertagshockete und Vatertagswanderung**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind wir leider auch dieses Jahr dazu gezwungen, die diesjährige Vatertagshockete und die Vatertagswanderung abzusagen. Bitte bleibt weiterhin gesund.

Die Vorstandschaft

**Ortsverband
Hirrlingen-Frommenhausen****Pflegehilfsmittel-Pauschale weiterhin 60 Euro**

Die Pflegehilfsmittel-Pauschale wird weiterhin in Höhe von 60 Euro gewährt. Dies beschloss kürzlich die Bundesregierung und kam damit einer VdK-Forderung nach. Allerdings gilt diese Regelung vorerst nur bis Ende 2021. Der Sozialverband VdK fordert dagegen, die 60 Euro unbefristet zu gewähren. Denn durch die Corona-Pandemie seien die Kosten für Hygieneartikel für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige stark gestiegen. Um FFP2-Masken, Einmalhandschuhe und Schutzkleidung finanzieren zu können, war nach Pandemie-Beginn im Frühjahr 2020 die Pauschale von 40 auf 60 Euro angehoben worden. Dieser Betrag sollte unlängst wieder abgesenkt werden, was der VdK mit seinem Protest aber verhindern konnte. Die erhöhten Kosten für Hygieneartikel bestünden weiterhin, da die Pandemie noch nicht beendet sei, hatte der Sozialverband VdK argumentiert. Weitere Informationen zu VdK-Positionen und vieles mehr gibt es unter www.vdk-bawue.de.

**Sportverein 1930
Hirrlingen e.V.****Der SV Hirrlingen bedankt sich**

Liebe Sponsoren, Mitglieder, Gönner und Freunde, seit nun mehr als 13 Monaten begleitet uns tagtäglich die Coronapandemie und schränkt uns und euch mal mehr und mal weniger ein. Aktuell steht wieder alles still - und wir warten und hoffen, dass zeitnah wieder zusammen Sport gemacht, trainiert, getanzt, gespielt und gelacht werden kann. Sowohl unsere Fußballabteilung, die vielen Jugendspieler, aber auch die Abteilung Freizeitsport freuen sich darauf, wieder starten zu können.

Viele durchleben eine schwere Zeit und meistern Herausforderungen immer wieder aufs Neue, sei es aus psychischer oder finanzieller Sicht. Wir stehen in dieser schwierigen Zeit auch weiterhin bereit und bieten euch gerne unsere Unterstützung an, sei es durch Einkäufe, das Vereinbaren von Impfterminen oder auch die Begleitung dorthin. Meldet euch einfach bei uns.

Genauso möchten wir uns aber auch ganz herzlich für die Unterstützung während der aktuellen Phase bedanken. Bedanken, dass wir sowohl auf unsere Mitglieder als auch auf unsere Sponsoren bauen können - sei es durch die finanzielle Unterstützung als auch den warmen und nachhaltigen Zuspruch. Bedanken, dass auch viele Ehrenamtliche zur Stange halten und es ermöglichen, dass, sobald das "Go" kommt, wieder gestartet werden kann. Bedanken, dass auch die Gemeindeverwaltung immer auf unsere Fragen eingeht und unterstützt, wo es nur möglich ist.

Wir schauen nach vorne und sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Phase überstehen können und freuen uns tierisch, wieder auf dem Platz, in der Halle oder im Freien stehen und "sporteln" zu können.

Bleibt gesund und bis bald!

Die Vorstandschaft und der Beirat des SV Hirrlingen

Vereinsnachrichten**Freiwillige Feuerwehr
Hirrlingen****Übung**

Am **Montag, 10.5.2021**, findet eine Übung für die Gruppe D statt. Beginn ist um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus.

Danke an Fa. Metalldesign De Santis

Auch auf diesem Wege noch ein sehr herzliches Dankeschön an Nando und Nicole De Santis für die neuen Einstiege sowohl ins Sportheim als auch zur runderneuernten Pergola - sieht richtig stark aus! Und sobald wieder gespielt werden kann, freuen wir uns, euch alle wieder auf dem Sportplatz begrüßen zu können.



Foto: Bastian Zug

Unterstützung - Coronahilfe - Begleitung Impftermin

Die Corona-Pandemie beschränkt das Leben auch weiterhin, vor allem seitdem die Zahlen nun auch im Frühjahr 2021 wieder ansteigen. Wir bieten weiter an, dass Einkäufe erledigt oder Medikamente etc. abgeholt werden. Selbstverständlich begleiten wir Sie auch zum Impftermin. Sprechen Sie uns einfach darauf an. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen, die nicht mehr in die Öffentlichkeit dürfen, sollen oder können, Hilfe benötigen, dann melden Sie sich einfach bei uns. Dies kann natürlich aus Rücksicht auch „kontaktfrei“ erfolgen.

So erreicht ihr uns:
Tel. 0152 03070482 und Tel. 0171 1271471
E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de

Bei Bedarf einfach über die angegebenen Kontaktdaten melden - anrufen oder eine E-Mail schreiben. Wir halten zusammen!

**Volkshochschule
Rottenburg am Neckar**



**Online-Vortrag: Homeschooling und Hausaufgaben
Wie können wir unsere Kinder dabei unterstützen?**

Homeschooling stellt Eltern und SchülerInnen vor hohe und auch neue Anforderungen beim Lern- und Arbeitsverhalten. In diesem Online-Vortrag geht es darum, wie Eltern ihre Kinder im Homeschooling und bei den Hausaufgaben unterstützen können. Insbesondere die Themen Motivation und Organisation des Lernens sowie selbständiges Lernen und Konzentration werden besprochen. Am Ende des Vortrags ist noch Zeit für Fragen. Nach der Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangsdaten.

Dipl.-Psych. Gisela Toepfer
Montag, 10.5.2021, um 19.30 Uhr, online via Zoom
kostenfrei, Anmeldung erforderlich

Online-Lesung: "Schwäbisch gneckt ond gsonge"

Mund.art & Literatur mit Wolfgang Wulz und Pius Jauch

Ein heiteres und unterhaltsames schwäbisches Kaleidoskop führt Dr. Wolfgang Wulz bei der Präsentation seines soeben erschienenen Buches über die schwäbischen Neckereien aus dem ganzen Kreis Tübingen vor Augen. Dabei vermischt sich Heimatgeschichte mit literarischer Poesie, Volkskunde mit Fiktion. Es wird von Arm und Reich, Neid und Zorn, schwäbischer Alltagsphilosophie, leiblichen Genüssen und Misslichkeiten erzählt. Zugleich bewahren die kleinen Erzählungen eine untergegangene Welt vor dem endgültigen Verschwinden.

Dr. Wolfgang Wulz ist Vorsitzender des Vereins schwäbische mund.art e.V. und Träger der Heimatmedaille des Landes Baden-Württemberg 2019. In der Sindelfinger/Böblinger Zeitung schreibt er als „Dr. Sell“ die Kolumne „Oifach schwäbisch“.

Pius Jauch zählt zu den Schwergewichten in der schwäbischen Künstlerszene. 2012 erhielt er den Sebastian-Blau-Preis für Liedermacher. Als Sänger interessiert ihn der Klang von Sprache, als Dichter, welche Worte sich verbinden lassen, als Denker, welches Konzept ihnen zugrunde liegt, und als Mensch, was sein Gegenüber ihm damit sagen will.

Eine Veranstaltung in Kooperation mit der Stadtbibliothek Rottenburg, dem Verein schwäbische mund.art e.V. und dem Förderverein Schwäbischer Dialekt e.V.

Nach der Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangsdaten. Der Warteraum ist für Sie ab 19.00 Uhr geöffnet.

Bei technischen Problemen und Fragen können Sie sich an Frau Rauscher wenden, Tel. 07472-983375.

21120001E

Dr. Wolfgang Wulz, Pius Jauch
Freitag, 7.5.2021, 19.30 - 21.00

Online via Zoom

(Anmeldung erforderlich) Gebühr: 5,00 €

Sonstiges



Verband Katholisches Landvolk e.V.

**Bergwanderung auf der 1.502 Meter hohen Alpe Gund
in den Allgäuer Alpen**

von Freitag, 25.6., bis Samstag, 26.6.2021

Wandern macht glücklich und das vor allem in den Bergen. Unser Treffpunkt ist am Freitag, 25.6.2021, um 14.00 Uhr auf dem Parkplatz der Talstation der Mittagbahn bei Immenstadt (bitte einige Euros für die Parkgebühr und 13,00 € für die Sesselliftgebühr einplanen). Ab der Bergstation werden wir den Höhenweg (ca. drei Stunden Fußweg) zur Alpe Gund laufen. Dort werden wir ein Abendessen einnehmen und auch übernachten (Matratzenlager und Zimmer). Am nächsten Tag geht es von der Alpe Gund aus auf den Stuiben (1.749 m) und danach erfolgt der Abstieg über die Alpe Mittelberg und das Immenstädter Horn nach Immenstadt. Auf der Sennalpe Mittelberg gibt es Gelegenheit, Käse einzukaufen. Herr Manfred Mader übernimmt die Leitung. Die Kosten inklusive Frühstück und Übernachtung im Matratzenlager sind 35,00 € oder im Zimmer (2- oder 3-Bett) 39,00 € pro Person zuzüglich Kosten für Abendessen. Die Bettenanzahl ist begrenzt. Unter Einhaltung der aktuellen Corona-Vorschriften. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Anmeldung bitte bis **Freitag, 21. Mai 2021**, mit E-Mail an: vkl@landvolk.de oder telefonisch unter 0711 9791-4580.

Kontaktstelle Frau und Beruf

Virtuelle Weiterbildung:

„Führen auf Distanz - gelungene Online-Teamarbeit“

Auf Distanz und per Bildschirm zu führen, ist in doppelter Weise herausfordernd: Die Begegnungen auf dem Flur, beim Essen oder beim Kaffee fehlen, und die Teammitglieder

drohen, den Kontakt zueinander zu verlieren. Es ist darüber hinaus schwer, ein Gefühl dafür zu bekommen, wer wann was im Homeoffice erledigt. Zum einen gilt es also die Verbindung/den Kontakt zwischen einzelnen Teammitgliedern und dem Team als Ganzes zu halten und zum anderen als Führungskraft gut zu managen, dass die Qualität der Arbeit gewahrt bleibt.

Im Seminar stellen wir konkrete Führungswerkzeuge vor, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen. Anhand des Konzepts der haltenden Umgebung (Heifetz 1994) lernen Sie, wie Sie menschliche Begegnung im virtuellen Raum herstellen und fördern können. Sie haben Zeit, dieses Konzept und einige virtuelle Kniffe unmittelbar auf Ihre Arbeit anzuwenden, sich im Peer-Coaching zu beraten und zu reflektieren, welche Besonderheiten Ihre Rolle als Frau das Führen auf Distanz mit sich bringt, sodass Sie das Seminar mit praktischen nächsten Schritten verlassen.

Am Ende des Workshops haben Sie

- gelernt, die Teamatmosphäre auf Distanz besser zu lesen.
- technische Orientierung für das Führen auf Distanz entwickelt.
- die Konzepte auf sich selbst und den eigenen beruflichen Kontext angewendet.
- Besonderheiten des Führens auf Distanz als Frau reflektiert.

Zielgruppe:

Geschäftsführerinnen, weibliche Führungskräfte

Termin: 18.5.2021, 11.00 - 13.00 Uhr

Referentin: Judit Teicher, Konu - <https://konu.org/>

Anmeldung bitte unter der Kursnummer Fb3600 direkt auf www.vhsrt.de oder bei Frau Staudt, Tel. 07121 336165 oder per E-Mail an: frauundberuf@vhsrt.de.

Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 20 begrenzt.

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2021

Hiermit informieren wir über die aktuell offenen Lehrstellen in der Lehrstellenbörse der Handwerkskammer Reutlingen. **Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk 660 Betriebe noch 1.258 Auszubildende für das Jahr 2021** und 425 Betriebe haben bereits 851 Lehrstellen für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Für den Landkreis Tübingen sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2021 sind aktuell 224 Lehrstellen ausgeschrieben und schon 109 Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2022 gemeldet (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche).

In der Praktikabörse sind außerdem 139 Praktikumsplätze veröffentlicht.

In **Kooperation mit der Volkshochschule Reutlingen** und der **Arbeitsagentur** bieten wir **am 19. Mai 2021 von 18.30 bis 20.30 Uhr** eine kostenlose Online-Veranstaltung zur **klischeefreien Berufsorientierung** an, die sich an Eltern, Lehrer, Jugendliche und Interessierte richtet (Link: <https://vhsrt.online/hyua5> Passwort Sk1058). Da die Veranstaltung online stattfindet, freuen wir uns auch auf viele Teilnehmer aus dem Kreis Tübingen.

Für 2021 werden im Landkreis Tübingen aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen gesucht:

25 Anlagenmechaniker (m/w/d) für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 17 Elektroniker (m/w/d), 17 Fachverkäufer (m/w/d) im Lebensmittelhandwerk, 12 Stuckateure (m/w/d), 11 Glaser (m/w/d), 10 Maler und Lackierer (m/w/d), 9 Dachdecker (m/w/d), 9 Zimmerer (m/w/d), 8 Kaufleute (m/w/d), 8 Konditoren (m/w/d), 7 Bäcker (m/w/d), 7 Friseure (m/w/d), 7 Mechatroniker (m/w/d), 6 Augenoptiker (m/w/d), 6 Metallbauer (m/w/d), 6 Schreiner (m/w/d), 5 Maurer (m/w/d), 5 Feinwerkmechaniker (m/w/d), 4 Gebäudereiniger (m/w/d), 4 Kraftfahrzeugmechaniker (m/w/d), 4 Klempner (m/w/d), 3 Gerüstbauer (m/w/d), 3 Hörakustiker (m/w/d), 3 Schornsteinfeger (m/w/d), 3 Steinmetz und Steinbildhauer (m/w/d), 2 Land- und Baumaschinenmechatroniker (m/w/d) und 2 Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker (m/w/d).



Wassonstnoch *interessiert*

Aus dem Verlag

Nudelschnecken mit Frischkäsefüllung

Die Nudelschnecken von Jens Jakob bestechen durch eine cremige Füllung aus Frischkäse, Joghurt und jungem Gemüse. Anschließend garen sie in einer fruchtigen Tomatensoße. Hmm, lecker!

Portionen: 4

Zubereitungszeit: 1 Stunde

Schwierigkeitsgrad: leicht

Koch/Köchin: Jens Jakob

Zutaten

Für die Tomatensoße:

1 Knoblauchzehe, 1 Zwiebel, 1 Chilischote, 1 Stiel Thymian
1 EL Rapsöl, 2 EL Honig, flüssig, 2 EL Tomatenmark
800 ml Tomaten (Dose), 100 ml Gemüsebrühe
50 ml Balsamessig, 1 Lorbeerblatt
etwas Salz, etwas Pfeffer
etwas Cayennepfeffer
etwas Paprikapulver

Für die Nudelschnecken:

2 Möhren, mittelgroß, 1 Stange Lauch
1 Bund Petersilie
1 EL Rapsöl, etwas Salz, etwas Pfeffer
200 g Doppelrahmfrischkäse
150 g Joghurt, 10 % Fett
4 EL Milch
1 Packung Nudelteig, ca. 300 g, Kühlregal
125 g Mozzarella

Zubereitung

1. Für die Tomatensoße Knoblauch und Zwiebel abziehen und fein würfeln. Thymian abbrausen, trockenschütteln, die Blättchen abzupfen und fein schneiden.
2. Zwiebeln und Knoblauch im heißen Öl in einem Topf glasig dünsten. Honig zugeben und leicht karamellisieren lassen.
3. Tomatenmark einrühren und kurz mit anrösten. Dann Tomaten und Brühe zugeben und ca. 15 Minuten einköcheln lassen. Essig unter den Soßenansatz rühren. Nach Belieben pürieren.
4. Lorbeerblatt und Thymian zugeben und alles weitere ca. 10 Minuten bei mittlerer Hitze offen leicht sämig einkochen. Mit Salz, Pfeffer, Cayennepfeffer und Paprikapulver abschmecken.
5. Etwa zwei Drittel der Tomatensoße in eine Auflaufform geben. Backofen auf 180 Grad Ober- und Unterhitze vorheizen.
6. Für die Füllung Möhren und Lauch putzen bzw. schälen, abbrausen. Möhren grob reiben. Lauch in feine Scheiben schneiden. Petersilie abbrausen, trockenschütteln und fein schneiden.
7. Öl erhitzen. Möhren und Lauch darin ca. 2 - 3 Minuten andünsten. Mit Salz und Pfeffer würzen. Das Gemüse etwas abkühlen lassen. Petersilie untermischen
8. Frischkäse mit Joghurt und Milch cremig rühren. ebenfalls würzen.
9. Nudelteig entrollen. Frischkäse gleichmäßig darauf streichen. Möhren-Lauch-Mix darauf verteilen.
10. Nudelteig von der Längsseite fest aufrollen. Nudelrolle in ca. 5 cm breite Stücke teilen.
11. Nudelrollen aufrecht in die Soße stellen. Übrige Soße darüber geben. Mozzarella klein schneiden und auf der Tomatensoße verteilen.
12. Nudelschnecken auf der mittleren Schiene ca. 25 Minuten garen, evtl. die ersten 15 Minuten mit Backpapier abdecken. herausnehmen und sofort servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR